

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe

Verwendung der Marke „austriaguides“



Information, aktualisierte Fassung 28.1.2019

Verwendung der Marke gemäß der Satzung

1. Allgemeines zur Marke „austriaguides“

Eine registrierte Marke gewährt dem Inhaber ein so genanntes Ausschließungsrecht, d. h. man kann Anderen verbieten, ein gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu verwenden, wenn die Gefahr der Verwechslung im geschäftlichen Verkehr besteht. Wird die Marke durch Verwendung eines Eingriffszeichens am Markt verletzt, besteht die Möglichkeit dagegen vor Gericht mit Klage (zB auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung) vorzugehen.

Der FV-Freizeit- und Sportbetriebe ist Inhaber folgender, im österreichischen Markenregister eingetragenen Wort-Bild-Marke:



Die Wort-Bild-Marke bildet Schutz des Wortelementes „austriaguides“ sowie der grafischen Gestaltung. Bei der Marke „austriaguides“ handelt es sich zudem um eine „Verbandsmarke“. Die Anmeldung einer Verbandsmarke ist ausschließlich Verbänden mit Rechtspersönlichkeit vorbehalten. Die Verbandsmarke dient der Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder. Zudem bietet eine Verbandsmarke Schutz von geografischen Herkunftsangaben.

Die Marke „austriaguides“ ist in Österreich für folgende Waren- und Dienstleistungen geschützt:

Waren/Dienstleistungsklasse 35:

Organisation und Veranstaltung von Führungen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Organisation von Ausstellungen und Messen für wirtschaftliche und Werbezwecke; Werbung; Marketing; Öffentlichkeitsarbeit; Präsentation von Firmen im Internet und anderen Medien; Auskünfte in Geschäftsangelegenheiten;

Büroarbeiten; Publikation von Druckerzeugnissen (auch in elektronischer Form) für Werbezwecke; Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte, Drucksachen, Warenproben); Herausgabe von Werbetexten;

Waren/Dienstleistungsklasse 38:

Telekommunikation; Bereitstellen des Zugriffs auf ein weltweites Computernetzwerk; Bereitstellung von Internet-Chatrooms; elektronischer Austausch von Nachrichten mittels Chatlines, Chatrooms und Internetforen; Verschaffen des Zugriffs zu Datenbanken;

Waren/Dienstleistungsklasse 41:

Organisation und Veranstaltung von Führungen; Auskünfte über Freizeitaktivitäten; Erteilen von Auskünften bezüglich kultureller und sportlicher Veranstaltungen; Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen; Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke; Organisation und Veranstaltung von Konferenzen; Aus- und Fortbildungsberatung einschließlich Berufsberatung; Herausgabe von Texten, ausgenommen Werbetexte.

Die Schutzdauer der Marke wurde Ende 2018 um weitere zehn Jahre verlängert.

2. Satzung des Fachverbandes Freizeit- und Sportbetriebe

Zur Anmeldung der Verbandsmarke „austriaguides“ musste eine Satzung beigelegt werden. Die Satzung muss neben dem Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, auch über den Kreis der zur Benutzung der Marke Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung, die Entziehung des Benutzungsrechtes bei Missbrauch der Marke (durch Verbandsmitglieder) und über die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung der Marke (durch Dritte) Auskunft geben. Diese ursprüngliche Satzung vom 11.7.2008 wurde durch eine Neufassung der Satzung mit 1.1.2019 abgelöst.

Die Verwendung der Marke „austriaguides“ ist somit ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen der Satzung vom 14.11.2018 (in Kraft seit 1.1.2019) zulässig (Anhang - Seite 6ff):

- Der FV Freizeit- und Sportbetriebe ist Inhaber der Marke „austriaguides“ (Nr. 248592). Der FV Freizeit- und Sportbetriebe kann die Durchführung der

Angelegenheiten der Marke, insbesondere auch die Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung der Nutzungsrechte, der jeweiligen Fachgruppe übertragen.

- Zur Benützung der Marke „austriaguides“ sind der FV Freizeit- und Sportbetriebe, die Fachgruppen und alle Mitglieder der Berufsgruppe der Fremdenführer im FV Freizeit- und Sportbetriebe, die ihr Gewerbe aktiv ausüben, sowie deren legitimierte Dienstnehmer, die in einem Angestelltenverhältnis zu einem aktiven, vollbefähigten Fremdenführer stehen, berechtigt. Darüber hinaus sind auch alle Inhaber einer uneingeschränkten, vollumfänglichen individuellen Befähigung zur Benützung der Marke „austriaguides“ befugt.
- Die Marke „austriaguides“ darf ausschließlich nur in dieser Form benützt werden. Etwaige Zusätze oder Ergänzungen (z.B. staatlich geprüft) sind ausschließlich nur nach schriftlicher Zustimmung des FV Freizeit- und Sportbetriebe zulässig.
- Mit Wegfall der Gewerbeberechtigung, bei Ruhendmeldung der Gewerbeausübung oder durch Entziehung der Benutzungsberechtigung erlischt das Recht zur Benutzung der Marke. Bei Dienstnehmern erlischt das Recht der Verbandsmarke auch mit Beendigung des Angestelltenverhältnisses zum gewerbetreibenden Fremdenführer. In diesen Fällen ist die Marke (gleichgültig wo immer sie geführt wurde) umgehend zu entfernen und dem FV Freizeit- und Sportbetriebe im Wege der zuständigen Fachgruppe auszufolgen. Die Kosten hierfür gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Betriebes.
- Der FV Freizeit- und Sportbetriebe oder die Fachgruppen sind jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen bzw. die satzungsgemäße Benützung der Marke zu überprüfen. Hierzu sind alle zur Benützung Berechtigten verpflichtet, erforderliche Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu gewähren sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.
- Sollte ein zur Benützung der Marke Berechtigter Kenntnis über die Verwendung der Marke durch einen Nichtberechtigten, über eine missbräuchliche Verwendung oder einen begründeten Verdacht für eine unberechtigte oder eine missbräuchliche Verwendung erlangen, so ist er verpflichtet dies umgehend dem FV Freizeit- und Sportbetriebe oder der Fachgruppe im jeweiligen Bundesland zu melden.

- Bei unbefugter Benutzung wird der FV Freizeit- und Sportbetriebe erforderliche Maßnahmen (zur Entziehung der Berechtigung) einleiten. Die Entscheidung darüber, ob eine Benutzung der Satzung entspricht, obliegt dem FV Freizeit- und Sportbetriebe gemeinsam mit der jeweiligen Fachgruppe. Sollte ein Benutzungsberechtigter die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens verlangen, so hat er die Kosten des Verfahrens (und einen entsprechenden Kostenvorschuss) zu leisten. Zur Verwendung Berechtigte haben im Falle einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung der Marke, dem FV Freizeit- und Sportbetriebe ihren daraus resultierenden Schaden bekannt zu geben.

Rückfragehinweis¹:

Mag. Matthias Koch / Mag. Lisa Rupp
Fachverband Freizeit-/Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at
W: <http://wko.at/freizeitbetriebe>

Wien, 28. Jänner 2019

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.

SATZUNG

des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich.

§ 1

Der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt registrierten Verbandsmarke (Wort-Bildmarke) „austriaguides“ (Nummer 248592).

Der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (siehe Wirtschaftskammergesetz, BGBl. I 103/1998, i.d.g.F. der Fachorganisationsordnung, BGBl. II 365/1999) und hat ihren Sitz in Wien mit der Anschrift 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der Freizeit- und Sportbetriebe Österreichs. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Fachverbandsobmann und den Fachverbandsgeschäftsführer.

§ 2

Der Fachverband kann die Durchführung der Angelegenheiten der Verbandsmarke, insbesondere bezüglich der Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechts der Verbandsmarke an die jeweils zuständige Fachgruppe übertragen.

§ 3

Zur Benützung der Verbandsmarke ist der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe und die jeweils zuständige Fachgruppe befugt. Ferner sind auch alle Mitglieder der Berufsgruppe der Fremdenführer im Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe, die ihr Gewerbe aktiv ausüben, sowie deren legitimierte Dienstnehmer, die in einem Angestelltenverhältnis zu einem aktiven, vollbefähigten Fremdenführer stehen, berechtigt. Darüber hinaus sind auch alle Inhaber einer uneingeschränkten, vollumfänglichen individuellen Befähigung zur Benützung der Verbandsmarke befugt.

Zusätze und Ergänzungen zur Verbandsmarke sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Fachverbandes Freizeit- und Sportbetriebe der Wirtschaftskammer Österreich erlaubt.

§ 4

Die Überprüfung der Voraussetzung bzw. der satzungsmäßigen Benutzung der Verbandsmarke kann jederzeit durch den Fachverband oder deren jeweils zuständige Fachgruppe vorgenommen werden.

Alle zur Benutzung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die zur Überprüfung der Voraussetzung erforderlichen Betriebsbesichtigungen und Akteneinsichten zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Alle zur Verwendung der Verbandsmarke Berechtigten sind verpflichtet, unverzüglich einer Fachorganisation nach § 1 und § 2 der Satzung Meldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis erlangen über die Verwendung der Verbandsmarke durch Nichtberechtigte, über eine missbräuchliche Verwendung der Verbandsmarke oder wenn ein begründeter Verdacht für eine unberechtigte oder missbräuchliche Verwendung besteht.

§ 6

Die Entscheidung darüber, ob die für die Benutzung der Verbandsmarke geforderten Voraussetzungen gegeben sind, trifft der Fachverband im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachgruppe.

Bei unbefugter Benutzung sind die vom Fachverband notwendigen Maßnahmen zur Entziehung einzuleiten.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines Benutzungsberechtigten kann davon abhängig gemacht werden, dass dieser sich zur Übernahme der Kosten des Verfahrens bereit erklärt und einen entsprechenden Kostenvorschuss erlegt.

Die Berechtigten zur Benutzung der Verbandsmarke haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung dem Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochene Entschädigung entscheidet der Fachverband.

§ 7

Das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke erlischt mit dem Wegfall der Gewerbeberechtigung, bei Ruhendmeldung der Gewerbeausübung oder durch Entziehung der Benutzungsberechtigung. Bei Dienstnehmern erlischt das Recht der Verbandsmarke auch mit Beendigung des Angestelltenverhältnisses zum gewerbetreibenden Fremdenführer.

In diesen Fällen ist die Verbandsmarke, gleichgültig wo immer sie geführt wurde, zu entfernen und dem Fachverband im Wege der zuständigen Fachgruppe auszufolgen.

Die Kosten hierfür gehen ausschließlich zu Lasten des betreffenden Betriebes.

§ 8

Das Recht zur Benutzung der Verbandsmarke erlischt bei Auflösung des Fachverbandes der Freizeit- und Sportbetriebe.

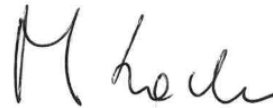
§ 9

Die Satzung in der vorliegenden Fassung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und löst die Satzung in der Fassung vom 11. Juli 2008 ab.

Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
der Wirtschaftskammer Österreich



KR Gerhard Span
Fachverbandsobmann



Mag. Matthias Koch
Fachverbandsgeschäftsführer

Wien, 14.11.2018